

## Aufilageact

gegen

**Ferdinand Freiligrath,**

38 Jahre alt, Schriftsteller geboren zu Detmold, zuletzt  
in Düsseldorf wohnhaft.

Ein die Ueberschrift: „Die Todten an die Lebenden“ füh-  
rendes Gedicht bildet den Gegenstand der Anklage nach welcher  
in demselben eine directe Aufreizung der Bürger zur Bewaff-  
nung gegen die landesherrliche Macht und zum Umsturze der  
bestehenden Staatsverfassung enthalten ist.

Der Angeklagte hat sich als Verfasser dieses, auch mit sei-  
nem Namen unterzeichneten, Gedichtes bekannt, und zugegeben,  
daß er dasselbe in der Frank'schen Buchdruckerei zu Düsseldorf  
in 9000 Exemplaren habe drucken lassen, daß er davon 1000  
Exemplare an die Buchhandlung von Kampmann daselbst  
verkauft; — über den Verbleib der übrigen 8000 Exemplare hat  
er Auskunft zu geben verweigert, — und daß er es als das  
seinige in der, wie er glaubt, am 1. August dieses Jahres in

dem Wirthshause von Stüb ben in Düsseldorf Statt gefundenen zahlreich besuchten Versammlung des Volksklubs vorgelesen habe.

Die wider ihn erhobene Beschuldigung, durch das Vortragen des Gedichts in einer öffentlichen Versammlung, so wie durch dessen Druck die Bürger direct aufgereizt zu haben, sich gegen die landesherrliche Macht zu bewaffnen, auch die bestehende Staatsverfassung umzustürzen, hat er von sich abgelehnt, und bemerkt, daß der Gegenstand des Gedichtes der sei, den Contrast zwischen den Zuständen und Aussichten des März und zwischen der neuesten Lage der Dinge darzustellen, und seine Absicht dabei die gewesen sei, durch diese Darstellung das Volk aufzuwecken und zu ermannen zu einem moralischen Kampfe gegen die ihm angethane Unbill.

Dieses Gedicht, welches im Manuscript sowohl, als in mehreren Exemplaren bei den Acten liegt, welches zum Besten des Volksklubs in Düsseldorf gedruckt und für einen Silbergroschen verkauft worden ist, enthält aber das Gegentheil von dem, was der Angeklagte ihm unterlegen will.

Zunächst läßt derselbe die auf den Barrikaden in Berlin Gefallenen vor dem königlichen Schlosse und dem Anblicke des Königs erscheinen, den er schmäht, verhöhnt und verflucht. Sodann spricht er seinen Tadel darüber aus, daß feig verscherzt worden, was die Gefallenen trotzig errungen hätten und fordert direct zum Kriege und zum Umsturz der Verfassung mit folgenden Worten auf:

„O Volk, und immer Friede nur in deines Schurzfelles Falten!  
Sag an, birgt es nicht auch den Krieg? Den Krieg herausgeschüttelt!  
Den zweiten Krieg, den letzten Krieg mit Allem, was dich bittelt.  
Laß deinen Ruf: „Die Republik!“ die Glocken überdröhnen,  
Die diesem allerneuesten Johanneswindel tönen!“

Eine ähnliche Aufforderung findet sich sodann in den Versen, wo der Grimm, der rothe Grimm des Volkes angeredet und gesagt ist:

„Zuviel des Hohns, zu viel der Schmach wird täglich Euch geboten:  
 Euch muß der Grimm geblieben sein — o, glaubt es uns, den Todten!  
 Er bleib euch! ja, und er erwacht! er wird und muß erwachen!  
 Die halbe Revolution zur ganzen wird er machen!  
 Er wartet nur des Augenblicks: dann springt er auf allmächtig;  
 Gehob'nen Armes, weh'nden Haars da stehier wild und prächtig  
 Die rost'ge Büchse legt er an, mit Fensterblei geladen;  
 Die rothe Fahne läßt er weh'n hoch auf den Barrikaden,  
 Sie fliegt voran der Bürgerwehr, sie fliegt voran dem Heere —  
 Die Throne geh'n in Flammen auf, die Fürsten flieh'n zum Meere!  
 Die Adler flieh'n, die Löwen flieh'n: die Klauen und die Zähne! —  
 Und seine Zukunft bildet selbst das Volk, das souveräne!  
 O, steht gerüstet! seid bereit! 2c. 2c.

Diese Worte stehen mit dem, was der Angeklagte zu seiner Vertheidigung angeführt hat, in geradem Widerspruch. Nicht zu einem moralischen Kampfe, sondern unter die rothe Fahne zu den Waffen, zum Kriege, zur Revolution, zum Umsturz der Throne, zur Vertreibung der Fürsten und zum Ruf: „die Republik“ fordert er das Volk auf, um, als das souveräne seine Zukunft selbst zu bilden.

Demnach wird Ferdinand Freiligrath angeklagt: „im August d. J. durch das Vortragen des von ihm verfaßten Gedichtes „Die Todten an die Lebenden“ in einer öffentlichen Versammlung zu Düsseldorf, so wie auch durch den Druck desselben die Bürger direct aufgereizt zu haben, sich gegen die landesherrliche Macht zu bewaffnen, auch die bestehende Staatsverfassung umzustürzen.

Verbrechen gegen Art. 102 und 87 des Straf-Gesetzbuchs.  
 Köln, den 18. Sept. 1848.

Der General-Prokurator  
 beim Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofe.  
 (gez.) Nicolovius.

Nachdem somit die Aktenstücke mitgetheilt und wir dahin gekommen sind, wo der Appellationsgerichtshof den Dichter dem Assisenhof zu Düsseldorf überwiesen, gehen wir nunmehr zu den Verhandlungen selbst über.

Der 3. Oktober 1848

war für die Prozedur bestimmt. Mehrere Tage vor diesen Verhandlungen war in einer vertraulichen Unterredung der obersten Gerichtsbehörde und des Chefs der Bürgergarde darüber sorgfältig Rede gewesen, auf welche Weise ein Mann, wie Freiligrath, vor Gericht geführt, da derselbe besondere Berücksichtigung finden müsse und dürfe. Das schöne Resultat dieser Besprechung fiel dahin aus, daß der Dichter, der nicht als ein Verbrecher vor den Gerichtshof geführt werden könne, von Offizieren der Bürgerwehr eingeführt und nicht seinen Sitz auf der s. g. „armen Sünderbank“, sondern auf einem Stuhle in der Reihe seiner Vertheidiger nehmen solle. Außerdem waren in dem Gerichtstokale 50 Bürgergardisten zur Handhabung der Ordnung aufgestellt, damit die Verhandlungen einen ruhigen, würdevollen Fortgang nehmen könnten. In der Stadt waren an verschiedenen Stellen Bürgergardisten, deren Anzahl sich auf 300 belief, beordert, damit das Militär nicht Anlaß fände, sich in Hinblick auf etwaige unruhige Ausstritte, aufzustellen; ebenso hatte man auf allen polizeilichen Succurs verzichtet.

Der Gerichtshof, bestehend aus dem Appellationsgerichtsrath Broicher aus Köln als Präsident, Schramm Kammerpräsident, den Landgerichtsräthen Vertrab, Bossen, v. Schmitz und Menken Assessoren und dem Staatsprokurator v. Ammon I. als stellvertretenden Oberprokurator, der das öffentliche Ministerium versah, hatte um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Platz genommen. Greffier war Herr Obersekretär Liery. Als Vertheidiger hatte sich Freiligrath die Adv.-Anw. Eduard Meyer aus Köln und Weiler II. aus Düsseldorf erwählt.

Nachdem der Gerichtschreiber auf die Aufforderung des Präsidenten das namentliche Verzeichniß der Geschworenen, die dem Beschuldigten, wie auch seinen Bertheidigern, vorher mitgetheilt waren, vorgelesen hatte, schritt der Präsident zur Bildung des Geschworenen-Gerichtes durch das Loos, nachdem er darauf hingewiesen, daß der Angeschuldigte, so wie das öffentliche Ministerium deren zu rekürsiren Berechtigung habe. Nachdem so die Verlosung stattgefunden und von der Staatsbehörde 9 und von den Bertheidigern 10 rekürsirt worden, war das Geschworene-Gericht gebildet und bestand aus: Steyrath, Ziegler, Havers, Kaufmann, Schuppers, Eldren, Hurtig, Horst, Meyer, Schmitz, Engers, Vorbach, Schulz.

Der Präsident richtet nun an die Geschworenen, welche sich erheben, folgende Anrede!

„Meine Herren Geschworenen! Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungsgründe zu prüfen, welche gegen F. Freiligrath vorgebracht werden sollen; nicht zu verrathen das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt; mit Niemanden Rücksprache zu nehmen, bevor sie ihren Ausspruch gethan haben, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung; sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Bertheidigungsmitteln, nach Ihrem Gewissen und ihrer innigsten Zuneigung, mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit, die einem braven und freien Manne geziemen.“

Jeder Geschworene, vom Präsidenten einzeln aufgerufen, erhebt hierauf die Hand und antwortet: „Ich schwöre es!“

Freiligrath erschien umgeben von den Offizieren der Bürgergarde im Gerichtssaal und nahm Platz in der Reihe der Bertheidiger.

Hierauf verliest der Obersekretär den Antrag des Appellationsgerichtshofes zu Köln, wodurch Freiligrath vor die Assisen verwiesen worden; dann den Anklage-Akt, welchen wir vorher in wörtlicher Fassung mitgetheilt haben. Während die Worte: „Hoch auf den Barrikaden!“ verlesen wurden, erhob sich ein lauter Beifallsruf aus der Mitte der Zuhörer. Der Präsident ermahnte hierauf die Versammlung zur Ordnung, weil er sonst den Platz räumen lassen müsse. Nach dieser Bemerkung bleibt es ruhig.

Der Präsident wendet sich zu Freiligrath, indem er ihn um Namen, Stand und Wohnort fragt.

Freiligrath: Ich heiße Freiligrath, bin 38 Jahre alt, zu Detmold geboren und wohnte zuletzt in Düsseldorf.

Der Präsident ermahnt die Geschworenen, daß sie nach Pflicht und Gewissen zu prüfen und zu urtheilen hätten.

(Zu Freiligrath gewendet): Die Anklage, welche gegen Sie erhoben ist, lautet dahin, daß Sie in einer hiesigen Volksversammlung ein Gedicht: „die Todten an die Lebenden“ vortragen haben, worin Sie zum Umsturz der Verfassung und zum Bürgerkriege auffordern.

von Ammon I. erhebt sich, indem er sagt, daß der Thatbestand des vorliegenden Gedichtes in dem Vorlesen desselben liege, und der Angeklagte läugne nicht, dasselbe verfaßt zu haben. Bernähmen wir den Dichter selbst, so habe er gesagt, daß er es in der Absicht geschrieben habe, moralisch, friedlich einzuwirken; aber aus allem geht hervor, daß er den Umsturz der bestehenden Ordnung und zum Bürgerkriege habe herbeiführen wollen. — Er trägt hierauf an, die Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen erscheinen und der Präsident richtet an sie die Mahnung, nach Pflicht und Gewissen ihr Zeugniß abzugeben.

Präs. fragt Freiligrath, ob er der Verfasser des Gedichtes, „die Todten an die Lebenden“ sei, und ob das bei den Akten liegende Manuscript von seiner Hand herrühre und ob er das Gedicht bei Stübben in einer Versammlung vorgelesen. Hierauf antwortet der Angeklagte: Ja! es ist entweder am 1. August oder um diese Zeit gewesen.

Präs. Haben Sie selbst unaufgefordert das Gedicht vorgelesen, oder haben Sie es aufgefordert gethan?

Freil. Nein.

Präs. Haben Sie es gethan, um die Schulden des Volksklubs zu tilgen?

Freil. Deß weiß ich mich nicht mehr zu erinnern; aber es ist möglich, da der Klub sich in Schulden befand.

Präs. Haben Sie es drucken lassen?

Freil. Allerdings.

Präs. Bei wem?

Freil. Bei Buchdrucker Frank in der Neustraße.

Präs. Haben Sie es in Verlag gegeben?

Freil. Allerdings! Herrn Kampmann.

Präs. Wo sind die andern Exemplare geblieben?

Freil. Ich habe mich darum nicht kümmern können, da ich dieselbe dem Buchhändler Wienbrack in Leipzig überlassen habe.

Präs. Sie werden beschuldigt, die Person des Königs beleidigt und verlänndet und die Bürger direkt aufgereizt zu haben, die bestehende Verfassung umzustürzen?

Freil. Ich kann nur bei der bisher ausgesagten Aeußerung bleiben; es hat das Gedicht die Absicht, gegen die Reaction zu arbeiten, aber nur durch moralische Einwirkung. Was die Form des Gedichtes anbelangt, so mag mir beim Niederschreiben desselben der Pegasus durchgegangen sein; es ist dies Nichts, als poetische Lizenz.

„Er wartet nur des Augenblicks“ ist nur eine Prophezeiung, ist nur in die Zukunft gesprochen.

Präs.: Die Stelle: „O Volk, und immer Friede nur in deines Schurzfell's Falten“ meint die Anklage, daß sie zum Kampfe auffordere.

Freil.: Es ist dies nur ein Bild. Wie kann ein solches Bild gebraucht werden für den wirklichen Krieg; denn aus dem Schurzfelle ist der Krieg nicht herauszuschütteln und es spricht diese Stelle dafür, daß ich einen moralischen Kampf gewollt.

Präs.: Es kann diese Allegorie doch dahin gehen. Die Worte: „Laß deinen Ruf: „die Republik!“ die Glocken überdröhnen“ ist von der Anklage hervorgehoben worden, weil es scheint, als habe die Bewaffnung, welche Sie wollen, nicht dem Schutze, sondern dem Angriffe gegolten.

Freil.: Es fragt sich, ob diese Stelle ein Ruf zur Bewaffnung gegen die bestehende Ordnung sei.

Präs.: Ist die Stelle: „Gehobnen Armes, wehnden Haar's dasteht er wild und prächtig!“ eine Prophezeiung?

Freil.: Ja. Die Worte „darinn wir liegen strack und starr, ganz eine freie werde“ sind aus dem Zusammenhange gerissen und können nur verstanden werden, wenn von „Indessen“ . . . . . begonnen wird. Es ist in die Zukunft gewiesen. So lange wartet, habe ich sagen wollen, bis die Stunde schlägt, bis die historische Nothwendigkeit ein Freiwerden herbeiführt. Das ist der ganze Commentar des Gedichtes.

Präs.: Der Inhalt des Gedichtes ist also der, daß Sie darinn zu einem Kampfe, aber zu einem moralischen auffordern, daß Sie unter dem Kriege nicht die physische Gewalt, sondern die moralischen Waffen verstehen. Ferner, daß in dem Gedichte eine Bezeichnung der zukünftigen Lage der Dinge sei und daß Sie das Herz zu ergreifen gesucht haben und daß die Ver-



wirklichung einer Umgestaltung der Dinge durch die historische Nothwendigkeit herbeigeführt wäre. Ist das so?

Freil. Ja!

Präs. läßt die Zeugen vorsehen.

1. Zeuge Brandt, Privatsekretär.

Präs.: Sie kennen das Gedicht, die Todten an die Lebenden?

Brandt: Ja.

Präs.: Sie sind vorgeladen worden, um zu bezeugen, daß das Gedicht von dem Angeklagten in dem Volksklub vorgelesen worden.

Brandt: Ja, es ist vorgelesen worden.

Präs.: Ist er aufgefordert worden, dasselbe vorzulesen.

Brandt: Ja. Es wurde bekannt, daß Freiligrath ein Gedicht gemacht und die Freude, von ihm ein Gedicht zu vernehmen, hat uns bewogen, Freiligrath aufzufordern, dasselbe vorzulesen.

Präs.: Welchen Eindruck hat es auf Sie gemacht?

Brandt: Oh, es hat mir sehr gefallen. Es hat den Eindruck auf mich gemacht, den ein schönes Gedicht immer macht.

Präs. Hat es Sie nicht bewogen, zu wünschen, daß zur Gewalt geschritten würde?

Brandt. Nein, es hat mich nur aufgemuntert, ihm meinen Beifall zu zollen.

Präs. Ist das Freiligrath?

Brandt. Ja.

2. Zeuge Rockmann, Emil, Kaufmann.

Präs. Haben Sie den Angeklagten gekannt?

Rockmann. Ja.

Präs. Sie sind über die Vorlesung des Gedichtes schon vernommen worden. Sie kennen daher das Gedicht?

Rockm. Sehr genau.

Präs. Sie haben es gehört, wie es verlesen wurde?

Rockm. Ja.

Präs. Welchen Eindruck hat es auf Sie gemacht?

Rockm. Es hat auf mich den guten Eindruck gemacht, den es gemacht hat auf Jeden, der es verstanden hat.

Präs. Welchen Eindruck haben die angedeuteten Stellen auf die Versammlung gemacht?

Rockm. Ich hatte das Gedicht schon gelesen, ehe Freiligrath es vorgetragen, aber auf mich hat es den Eindruck gemacht, wie gesagt und auf die Versammlung hat es keinen aufreizenden Eindruck ausgeübt. Es hat den Eindruck gemacht, welchen ein großes Geistesproduct nur machen kann, da es Wahrheiten enthält, worüber uns die Zeitungen bereits berichten. Von Aufreizungen, die daraus erfolgt sein sollen, kann nicht die Rede sein.

3. Zeuge. Frank, Karl, Buchdrucker.

Präs. Haben Sie Freiligrath früher gekannt?

Frank. Nein.

Präs. Sie haben das Gedicht gedruckt?

Frank. Ja.

Präs. Auf Rechnung des Dichters?

Frank. Ja, auf Rechnung des Dichters.

Präs. In wie viel Exemplaren?

Frank. 9000.

Präs. Haben Sie diese ihm ausgehändigt?

Frank. Ja!

4. Zeuge. Kampmann, Fr. M. Buchhändler.

Präs. Haben Sie den Angeklagten gekannt?

Kampm. Ja.

Präs. Sie kennen das Gedicht: „Die Todten an die Lebenden?“

Kampm. Ja.

Präs. Sie sollen 1000 Exemplare abgesetzt haben. Wo sind die andern geblieben?

Kampm. Ich habe sie theils nach Leipzig an Wienbrack abgegeben, theils auf dem Lande verkauft.

Adv.-Anw. Meyer trägt darauf an, daß die Frage nicht so gestellt werde, wie sie im Anklageakt stehe, dem Adv.-Anw. Weyler beitrifft, welcher will, daß die Thatsache präcisirt werden müsse, ob es nämlich eine Aufregung mit oder ohne Erfolg sei.

Adv.-Anw. Meyer: Der Ausdruck, den unser Gesetzbuch für das im Anklageakt gebrauchte Wort: „Vortragen“ hat, ist discours; eine Rede scheint mir aber nicht stattgefunden zu haben. Es ist nie behauptet worden, daß eine Rede gehalten. Rede und Vortragen eines Gedichtes unterscheiden sich wesentlich; ein Gedicht, das an die Nation gewendet ist, ist nicht eine Rede; eine Rede ist an eine Versammlung gerichtet. Hätte man das festgehalten, so hätte der Verfasser des Anklageaktes den Ausdruck: „Vortragen“ nicht gebraucht. Sage ich Vortrag eines Gedichtes, so bezeichne ich nur die Action des Vortrags, womit ich den Inhalt des Gedichtes vor die Versammlung bringe. Es ist aber klar, daß keine Rede gehalten worden.

Präs.: Die Anklage stellt Thatsachen dar und dieselbe stellt Nichts auf, als das Vorlesen des Gedichtes.

Adv.-Anw. Meyer: Die Frage muß aber so gestellt werden, daß die Herren Geschworenen dieselbe präcise haben, und das Gesetzbuch sagt, daß die Worte der Fragestellung genau gewählt werden müssen. Das Criterium des Druckes ist eine Thatsache und es muß in der Frage heißen: Ist der Angeklagte N. N. schuldig, durch den Druck des Gedichtes . . . .

Präs.: Trägt auf Aenderung der Frage an.

v. Ammon I.: Meine Herren Geschworenen!

Das Geschwornengericht, dieses mächtige Bollwerk der Freiheit, gehört schon seit langen Jahren zu den Institutionen unserer Rheinlande und hat dazu beigetragen, den Sinn für Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, und es wird hoffentlich sich immer erhalten und von Ausartungen bewahrt werden. Nur in einer und zwar in einer höchst wichtigen Beziehung ist diese Form des Verfahrens bis dahin noch nicht zur Anwendung gekommen, bei politischen Verbrechen; doch dies gehört auch für uns zu den Errungenschaften der neuesten Zeit. Es ist nicht zu verkennen, daß es gerade bei diesen Verbrechen eine eigenthümliche Bedeutung hat, eine so eigenthümliche, daß sich gerade hieran die widersprechendsten Urtheile knüpfen; die einen forderten hier das Geschwornengericht, weil nur dadurch despotischen Uebergriffen entgegengewirkt werden könne, weil nur so die wahre Gesinnung des Volkes, nicht der todte Buchstabe des Gesetzes zur Ausführung gelangen könne, andere widersprachen. Denn, sagten sie, gerade bei politischen Verbrechen ist die Unbefangenheit, welche allein dem Angeklagten und dem Gesetze die nöthige Bürgschaft gibt, nicht leicht zu erwarten; an ihre Stelle wird die Leidenschaft und die Willkühr der Parteien treten. Je nachdem die Mitglieder des Geschwornengerichts sich zu einer oder der andern politischen Meinung hinneigen, werden sie den Schuldigen freisprechen oder den Unschuldigen der Strafe überliefern. — Ich glaube, m. H., daß die Vertheidiger und ihre Gegner von einem falschen Gesichtspunkte ausgehen, daß sie die Natur der politischen Verbrechen und die Würde des Geschwornengerichts verkennen. Wenn die Gesetze über politische Verbrechen nicht ungerecht, wenn sie nicht das Werk des crassesten Despotismus sind, werden auch die Geschworenen niemals in die Lage kommen, die Gränzen ihrer Wirksamkeit zu verkennen oder gar zu überschreiten. Ich halte es für nöthig, einige Be-

merkungen über politische Verbrechen und die Strafgesetze vor-  
 auszuschieben, theils, weil Prozesse wie der vorliegende noch neu,  
 theils, weil sie auch zu der Anklage, welche wir gegenwärtig be-  
 handeln, in engster Beziehung stehen.

Die politischen Verbrechen dürfen keine völlige Ausnahme  
 von den allgemeinen Regeln der Strafbarkeit machen; sie un-  
 terliegen, wie alle anderen, den ewigen Grundsätzen des Rechts.  
 Wenn je eine Gesetzgebung ihre Aufgabe so weit verkennen  
 sollte, daß sie schon die Meinung vor ihr Forum zöge, dann frei-  
 lich, m. H., wäre das ewige Recht der Macht der Parteien  
 geopfert. So soll aber die Gesetzgebung nicht beschaffen sein  
 und so sind auch unsere Gesetze nicht beschaffen. Die Mei-  
 nung, die Ansicht des Einzelnen, jenes freie Erzeugniß geistiger  
 Thätigkeit ist niemals strafbar, sie kann nie das Recht der bür-  
 gerlichen Gesellschaft verletzen. Die Strafbarkeit beginnt erst,  
 wo die Meinung zur That wird und dann erst, wenn zur Durch-  
 führung der Meinung zu Mitteln gegriffen wird, die auch vor  
 dem Richterstuhle der Moral verwerflich erscheinen. Doch das  
 politische Verbrechen besteht daher in einem Gebrauche straf-  
 barer Mittel zur Durchführung einer politischen Ansicht. Wer  
 vor anderen seine politische Meinung zu rechtfertigen, andere  
 von der Richtigkeit derselben zu überzeugen sucht, bedient sich  
 keiner strafbaren Mittel, aber wer durch Handlungen der Ge-  
 walt seine Meinung durchsetzen, in den ruhigen Gang der geist-  
 lichen Entwicklung eingreifen will, der bedient sich strafbarer Mit-  
 tel, er verletzt das Recht seiner Mitbürger.

Ich berühre hier freilich einen Begriff, der oft gebraucht  
 und vielfach verkannt worden ist, ich meine den Begriff der  
 Revolution. Wagt man es, wird einer fragen, der Revolution  
 entgegenzutreten, einem Ereignisse, unter deren Folgen wir  
 leben. Ich habe die Antwort auf diese Frage nicht zu scheuen.  
 Eine Revolution ist nicht die That eines Einzelnen, sie ist ein

Ereigniß. Wenn durch eine Verkettung der Umstände die Dinge so verwickelt sind, daß die gesetzmäßige Entwicklung nicht mehr zum Ziele führt, dann tritt wohl ein gewaltsamer Umschwung ein, aber sie ist nicht die That, der Wille eines Einzelnen, sie ist der Ausdruck des Gesamtwillens. — Ich kann also als Regel feststellen, daß jede Art der Gewalt zur Durchführung einer politischen Ansicht, wean sie die vereinzeltete That eines oder mehrerer Einzelnen ist, das politische Verbrechen bildet. Diese Gewalt kann eine äußere sein, oder auch eine geistige, durch Einwirkung auf die Willensbestimmung Anderer. Dieser Fall liegt uns gegenwärtig vor und das Gesetz, auf welches die heutige Anklage sich gründet, lautet dahin:

„Alle diejenigen, welche durch an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder gedruckter Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar anreizen, die vorerwähnten Verbrechen zu begehen oder die erwähnten Komplotte zu machen, sollen als Mitschuldige an diesen Verbrechen und Komplotten bestraft werden. In diesen vorerwähnten Strafgesetzen, worauf der Artikel sich bezieht, ist der Attentate, der wirklichen Angriffe auf die Ordnung des Staats und der Komplotte, das heißt der Verabredungen zur Ausführung solcher Attentate gedacht.

Als Ziel solcher Attentate ist des Angriffs auf das Leben des Regenten und seiner Familie, der Aenderung oder Umsturz der Thronfolge oder der Staatsverfassung, des Widerstandes gegen die Regierungsgewalt, der Erregung des Bürgerkriegs und der Stiftung bewaffneter Banden zu staatsverbrecherischen Handlungen gedacht.

Wer hierzu direkt anreizt, der soll bestraft werden.

Eine Anreizung muß also stattgefunden haben, und dieser Anreiz muß ein direkter gewesen sein.

Die Anreizung ist der Versuch, den Willen eines Anderen zu bestimmen, diese oder jene That zu begehen. Auch bei anderen Verbrechen ist die Anreizung strafbar; so betrachtet der Artikel des Strafgesetzbuchs als Mitschuldige eines Verbrechens, der durch Anschläge oder Kunstgriffe dazu gereizt hat. Aber hier wird die Anreizung nur bestraft, wenn die That wirklich ausgeführt ist. Anders bei politischen Verbrechen. Hier ist die Anreizung strafbar, wenn sie auch keinen Erfolg hat. Der Unterschied ist gewiß wahr begründet. Die Anreizung muß aber eine direkte gewesen sein, d. h. eine Sache, die geradezu unverrückt auf ihr Ziel losgeht, im Gegensatz der indirekten, die dasselbe Ziel aber durch Umwege zu erreichen sucht. Es ist keine Frage, daß die indirekte Aufreizung von den Versüßern des Volks oft in Anwendung gebracht worden. Ich will ein berühmtes Beispiel anführen, indem ich an die Rede des Antonius erinnere, die er nach dem Morde des Cäsar dem Volke hielt, und durch die er unter allen Lobeserhebungen, die er den Mördern spendete, die Wuth des Volks aufs heftigste steigerte. Die direkte Anreizung dagegen verlangt eine unmittelbare, unzweideutige Rede. Vielleicht wird die Vertheidigung behaupten, daß die direkte Aufreizung nur vorhanden sei, wenn der Redner beabsichtige, unmittelbar nach dem Schluß seiner Rede zur Ausführung zu schreiten; Zeit und Ort braucht nicht bestimmt zu werden. Aber das Gesetz gibt keine Ansicht zu einer solchen Annahme; der Wortlaut ist dagegen, und die Strafbestimmung, je nachdem die Aufforderung von einem Erfolge begleitet gewesen oder nicht. Eine schärfere Strafe soll eintreten, wenn der Anreiz einen Erfolg gehabt; daß aber dieser Erfolg ein unmittelbarer sein müsse, erwähnt das Gesetz nicht, und daher ist es unrichtig, unter direkter Anreizung nur den Fall zu verstehen, wo der Aufforderer in der Lage gewesen, unmittelbar zur Ausführung seines Vorhabens zu schreiten. Ich behaupte daher:

eine direkte Aufreizung ist diejenige, die gerade und unverrückt und unzweideutig auf ihr Ziel losgeht.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Prüfung der Anklage selbst über.

Freiligrath ist unzweifelhaft der Verfasser des Gedichtes; er hat es selbst gesagt. Er hat es in der Versammlung vorgelesen und einem Drucker übergeben. Es fragt sich, ob dieses Gedicht eine Aufreizung zum Bürgerkriege enthalte. Man höre:

O, Vott und immer Friebe nur in deines Schurzjells Falten ic. . . .  
Zum Kriege wird aufgefördert, der, „was dich büttele“ nämlich die Geseze umstürzen soll; es wird aufgefördert zum Kampfe gegen die Bürger desselben Staates.

Die schauerliche Scene des Bürgerkriegs wird mit einer wahren Liebhaberei geschildert. Für jeden Moment soll der Ausbruch stattfinden. Aber mit Recht kann der Verfasser verlangen, daß das Ganze ins Auge gefaßt werde. Aus den Reden der Todten, die er sprechen läßt, sieht man aber, daß der Dichter dieselbe Ansicht hat. Der Dichter schwindet nicht aus der Reihe der Unzurechnungsfähigen, das würde unserer Poesie nicht zur Ehre gereichen. Die Dichter waren von jeher die Lehrer des Volks, sowohl zum Guten, als zum Bösen; er ist aber deshalb um so verantwortlicher. Mißbraucht er sie, ist gegen die Moral; wenn aber noch zur That, so fällt er in das Gebiet der Verbrecher. M. H., ich will Ihre Leidenschaft nicht aufreizen, ich spreche zu Männern, die ihre Pflicht kennen. Nehmen wir an, das Ganze sei ein Werk dichterischer Phantasie, mußte es dann aber der Dichter nicht erkennen, als er es später las? Doch warf er diese Brandfackel in die Welt. In Ihre Hand, m. H. Geschworene, ist der Spruch gelegt; in dem Gedichte liegt die Aufreizung zum Umsturz der bestehenden Ordnung und in dieser Absicht hat der Verfasser es dem Drucke übergeben. Ich schließe



diese Rede mit den Worten, welche in der Paulskirche gesprochen wurden: „Meine Herren, wenn Sie die Freiheit wollen, müssen Sie auch Ihr Maas.“ — Ich trage daher auf das „Schuldig“ an.

Auf den Wunsch eines Geschworenen tritt eine Ruhe von 5 Minuten ein, nach welcher die Vertheidigung beginnt.

Adv. Anw. Meyer. — M. H. Geschworenen!

Sie haben eben aus dem klaren, bündigen Vortrage der Staatsbehörde eine Anklage gehört, eine Anklage, die den Verlust aller Rechte des Vaterlandes zur Folge hat und wogegen ich in die Schranken trete.

Mit Recht würde der Angeklagte der Rechte verlustig gehen, wenn es sein Wille gewesen, das zu vollbringen, wessen die Staatsbehörde ihn beschuldigt, und ich würde hier nicht in die Schranken treten. Aber ich thue es, und das Urtheil wird vernommen in ganz Deutschland über einen großen Dichter. Hören Sie, was ich für einen Angeklagten, den ich seit 10 Jahren meinen Freund nenne, empfinde. — Das öffentliche Ministerium hat den Wortlaut an die grammatische Bedeutung einzelner Stellen geknüpft, die aus dem Zusammenhange gerissen sind; ich werde dem öffentlichen Ministerium darthun, daß in dem Gedicht, im Zusammenhange gefaßt, Nichts Erschwerendes liegt; denn in der Politik war gestern etwas strafbar, was es heute nicht mehr ist. Ich werde auch auf den subjektiven Standpunkt des Dichters kommen.

Sie haben einzelne Stellen gehört, der Sinn kann nur im Ganzen liegen, nicht aus einzelnen Stellen gezogen werden.

Als ich das Gedicht zuerst las, hat es auf mich einen ungünstigen Eindruck gemacht. Mir war die Beschreibung, welche diese Todten und Leichen entwarfen, zu cras; der rothe Grimm schien mir zu wild, zu cras, um ihn schön zu finden. Nachdem ich mich aber auf den Standpunkt des März gestellt, und ich

wieder fühlte, was ich damals gefühlt und als ich mich in die Stellung des Dichters versetzte, habe ich die Schönheiten in dem Gedichte erkannt, ohne gerade die Grundgedanken desselben als meine Gedanken zu adoptiren.

## Die Todten an die Lebenden.

**Juli 1848.**

Die Kugel mitten in der Brust, die Stirne breit gespalten,  
 So habt ihr uns auf blut'gem Brett hoch in die Luft gehalten!  
 Hoch in die Luft mit wildem Schrei, daß unsre Schmerzgeberde  
 Dem, der zu tödten uns befohl, ein Fluch auf ewig werde!  
 Daß er sie sehe

So war's! Die Kugel in der Brust, die Stirne breit gespalten,  
 So habt ihr uns auf schwankem Brett auf zum Altan gehalten!

Das Heer indes verließ die Stadt, die sterbend wir genommen!  
 Dann „Jesus meine Zuversicht!“, wie ihr's im Buch könnt lesen;  
 Ein „Eisen meine Zuversicht“ wär' päpstlicher gewesen!